METALL TECHNIK

Infos Berufszweig Landmaschinentechnik Niederösterreich

Ausgabe Mai 2013 http://noe.metalltechnik.at

7. NOVELLE DER PBSTV – WICHTIGE NEUERUNGEN

Infos von der Seite der Bundesinnung KFZ http://www.kfztechniker.at:

- Am 7. März 2013 wurde die 7. Novelle der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung als BGBl. II 70/2013 kundgemacht und tritt somit einen Tag später in Kraft, sofern in den Übergangsbestimmungen keine andere Aussage getroffen wird.

- Laut Übergangsbestimmungen (§ 16 Abs. 11) dürfen noch bis 30. September 2013 die bisherigen Begutachtungsformblätter verwendet werden. (Grund hierfür ist die Adaptierung der EBV)

- Ab sofort gilt:
o Die Beurteilung der festgestellten Mängel hat nach der Anlage 6 zu erfolgen (§ 10 Abs. 4). Derzeit gültig ist die Anlage 6 der 7. Novelle der PBStV (BGBl. II 70/2013 – siehe Anlage).

o Es müssen nur die jeweils festgestellten Mängel am Begutachtungsformblatt ausgedruckt werden (§ 5 Abs. 1).

o Eine komplette Liste der möglichen Mängel ist in der ermächtigen Stelle an gut einsehbarer Stelle auszuhängen oder als Info-Blatt aufzulegen. (Provisorium siehe Beilage).

Um alsbald einen geregelten Ablauf sicherzustellen, werden wir selbstverständlich einen entsprechenden - nach der aktuell gültigen Anlage 6 – Mängelkatalog erstellen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Approbation vorlegen und anschließend veröffentlichen.

o § 57a KFG - Elektronische Begutachtungsverwaltung, Einsenden von Quartalsdaten
§ 57a Abs. 10 KFG, der bis zum Inkrafttreten der 31. KFG Novelle, die quartalsmäßige Übermittlung der § 57a-Gutachten vorschrieb, ist mit 27. Februar 2013 außer Kraft getreten. Es stellte sich daher die Frage, ob die Daten von 1. Jänner 2013 bis 27. Februar 2013 zu übermitteln sind.

Weitere detaillierte Infos zum Thema wie Aushang, Anlage 6 und 6a PBStV Einsendung von Quartalsdaten und relevante Änderungen sowie alle Rechtstexte finden Sie auf unserer Homepage http://noe.metalltechnik at unter „LANDMASCHINENTHEMEN“ – „Land-u.Kfz rechtliche Themen“

THEMA LEHRLINGE: „SCHNUPPERLEHRE" – „EIGNUNGSTEST“ – „BERATUNG DURCH BIZ“

Das Thema „Schnupperlehre“, zu dem es immer wieder Fragen gibt wird auf unserer Homepage http://noe.metalltechnik.at unter „LEHRLINGSWESEN“ genau erläutert
Die Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich bietet nach wie vor allen Lehrbetrieben die Möglichkeit einen „Eignungstest“ mit Lehrlingskandidaten durchzuführen.

Wir übersenden jedem Betrieb gerne den gemeinsam mit der Berufsschule Amstetten entwickelten Eignungstest, bitte von unserer Homepage http://noe.metalltechnik.at unter „LEHRLINGSWESEN“ anfordern.
Auch das BIZ (Berufsinformationszentrum) des WIFI NÖ bietet zahlreiche Hilfestellungen bei der Berufsorientierung von Jugendlichen, wie etwa die „Potentialanalyse“ und vieles mehr an.
Infos unter www.wifi-biz.at

WKO WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH Metalltechnik

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Landesinnung der Metalltechniker NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten,
Telefon: 02742/851 19 131, Fax: 02742/851 19 139, E-Mail: metalltechnik@wknoe.at.
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Robert Kofler, Preis: Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder EUR 1,09

NEUERUNGEN IM KFG – 31.KFG NOVELLE

einige wichtige Auszüge für Landmaschinentechniker:

Zulassungsschein:

- § 41 Abs. 3 – Zweitausfertigung des Zulassungsscheines:

Inkrafttreten: mit 1. März 2013
Übergangsbestimmung: ---

Bisher war die Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Zulassungsscheines auf Anhänger
und Mietfahrzeuge beschränkt. Da es auch weitere sinnvolle Anwendungsfälle geben kann,
zB wenn ein Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wird, soll die Möglichkeit, eine
Zweitausfertigung zu erhalten, generell offen stehen.

Probefahrten:

- § 45 Abs. 5 – Angabe lediglich der letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer im Nachweis über Probefahrten:

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013
Übergangsbestimmung: ---
Da bei neueren Fahrzeugen im Zulassungsschein nur mehr die 17-stellige Fahrzeugidentifizierungsnummer eingetragen ist, erhöht das den Aufwand bei Führung des
Nachweises über Probefahrten. Es soll daher ausreichen, wenn nur die letzten sieben
Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in diesen Nachweis eingetragen werden.

Rote Kennzeichen:

- § 49 Abs. 3 Z 3 – weitere Verwendungsmöglichkeiten für rote Deckkennzeichen:

Inkrafttreten: mit 26. Februar 2013
Übergangsbestimmung: ---

Die Möglichkeit der Verwendung von roten Deckkennzeichentafel wird für weitere Anwendungsfälle erweitert. Es werden nicht mehr bloß an der Anhängekupplung montierte Fahrradträger erfasst, sondern generell alle Arten von Lastenträgern, die auf der Anhängekupplung des Kraftfahrzeuges montiert werden. Weiters werden auch am Fahrzeugheck montierte abnehmbare Ladekräne oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe, die die eigentliche Kennzeichentafel verdecken, erfasst.

SCHULUNGEN ZUM DAUERBRENNER § 57A-BEGUTACHTUNGEN UND TYPENSCHEINEINTRAGUNGEN IM HERBST 2013

Die Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich , Berufszweig Landmaschinentechnik plant für den Herbst 2013 wieder eine Veranstaltungsreihe zum Thema § 57a-Überprüfung und verwandte Themen.

Es wird mehrere Schulungen zu diesem Thema in mehreren Bezirken Niederösterreichs geben bei welchen über aktuelle Neuigkeiten und wichtige Hintergrunddetails zum Themenkreis informiert werden wird.

Themen:

§57a Begutachtung, Eintragungen in das Genehmigungsdokument /Typenschein, Schwerpunkt Traktor und landwirtschaftliche Fahrzeuge, Hauptthemen, KFG KDV PBStV EBV, Ermächtigungsbescheide, geeignete Person, Durchführung der Begutachtung und Dokumentation EBV, Mängelbeurteilung, Bremsenprüfung, Chiptuning, Revision, Amtshaftung, Fragen und Diskussion

Ein Vertreter des Landes NÖ, LReg, Abteilung Kfz-technische Angelegenheiten sowie Ing. Robert Dörrer von der Landesinnung werden die Referenten sein.

Folgende Termine stehen zur Vormerkung für Sie zur Auswahl:

- 12.9.13, 13:00:
  WKNÖ St.Pölten
- 26.9.13: 13:00: WIFI Mödling
- 3.10.13: 13:00: WKNÖ Gmünd

Die Kosten für 2 Personen pro Betrieb (Mitglied beim Berufszweig Landmaschinentechniker) übernimt die Landesinnung, für weitere Personen wäre ein Betrag von 65 € zu bezahlen.

Wir werden Ihnen rechtzeitig die detaillierten Einladungen und Anmeldemöglichkeiten zukommen lassen und freuen uns schon jetzt auf Ihre Anmeldung.

SEMINARE FÜR LEHRLINGE DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

Nur mit einer guten Ausbildung wird aus dem Lehrling schließlich ein/e verantwortungsbewusste/r und engagierter MitarbeiterIn.

Neben der Ausbildung im Unternehmen und der Berufsschule ist es besonders in dieser Lebensphase von großer Bedeutung, dem/der Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im überbetrieblichen und sozialen Bereich weiterzuentwickeln. Unsere Seminare bieten die optimale Gelegenheit, dem Lehrling eine Plattform außerhalb seines Arbeits- und Schulalltags zu geben.

Der Hauptfokus des Lehrlingsprogramms liegt in der Unterstützung des Unternehmens bei der Ausbildung der Lehrlinge in drei Bereichen:

- Wirtschaftliche Kompetenz – um ein besseres Grundverständnis für unternehmerische und ökonomische Zusammenhänge zu schaffen.
- Soziale Kompetenz – um den Umgang der Jugendlichen mit KollegInnen, Vorgesetzen, KundInnen und generell Mitmenschen zu fördern.
- Persönliche Kompetenz – um die Lehrlinge bei ihrer Entwicklung zum mündigen Erwachsenen und zukünftigen Mitarbeiter gezielt zu unterstützen.

Alle Infos dazu hier http://wnoe.vwg.at unter „Wirtschaft“

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die Bildungsförderung der Landesinnung der Metalltechniker Niederösterreich verweisen, auch die Schulungen der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft werden gefördert. Details dazu finden Sie auf unserer Homepage http://noe.metalltechnik.at unter „NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG“

WERKVERKEHR UND DIGITALER TACHOGRAPH – WAS IST DAS?

Viele Transporte werden von Firmen mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt. Solange nur eigene Güter befördert werden, spricht man von Werkverkehr, der in der Gewerbeordnung ausdrücklich als Nebenrechten von Unternehmen erlaubt ist. Bei LKW und Sattelzugfahrzeugen über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht (hzG) muss „Werkverkehr“ in den Zulassungsschein eingetragen werden.

Genaue Info zum Thema finden Sie unter diesem Link: http://goo.gl/wjBzN (bitte Groß/Klein Schreibung beachten)

Seit 1994 müssen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (Zugfahrzeug mit Anhänger) zur Güterbeförderung mit einem EU-Kontrollgerät ausgerüstet sein, wenn ihre höchste zulässige Gesamtmasse (hzG) 3,5 Tonnen übersteigt! Dies gilt auch für den Werkverkehr!

Es gibt zwei Varianten von EU-Kontrollgeräten:

•analoges Kontrollgerät: ein besonderer „Fahrtschreiber“,

•digitales Kontrollgerät: neues Gerät, das die relevanten Zeiten elektronisch im Gerät und auf einer Fahrerkarte aufzeichnet.

Alle seit 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen LKW über 3,5t hzG und Busse mit mehr als acht Fahrgastplätzen müssen (sofern keine Freistellung von der Ausrüstungspflicht gilt) mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Das EU-Kontrollgerät muss auch vom selbst fahrenden Unternehmer unter Einhaltung sämtlicher Benutzungsvorschriften verwendet werden!
Folgende Fahrzeuge sind vom EU-Kontrollgerät freigestellt (VO 561/2006/EG):

•Fahrzeuge oder Kombinationen zur Güterbeförderung bis 3,5 t zulässige Höchstmasse
•Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 8 Fahrgastplätzen
•Fahrzeuge bis 40 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit
•besondere Pannenhilfefahrzeuge im Umkreis von 100 km von ihrem Standort
•Fahrzeuge für Probefahrten und zum Zweck der technischen Entwicklung
•Fahrzeuge zur privaten Güterbeförderung bis 7,5 t zulässiger Höchstmasse,
•historische Fahrzeuge zur privaten Güter- oder Personenbeförderung
Befreiung von sämtlichen Kontrollgerätpflichten, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt (Auszug):
•Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t höchstzulässiger Gesamtmasse, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Details dazu finden Sie unter http://goo.gl/Iu8wq (bitte Groß/Klein Schreibung beachten)

NÖ KANDIDAT HELMUT SCHEIDL WIRD EUROPAMEISTER IN DER LANDMASCHINENTECHNIK

Für den 24jährigen Helmut Scheidl ist die tägliche Herausforderung die Freude am Beruf des Landmaschinentechnikers. Mit diesem Ehrgeiz schaffte es der Amstettner bei den letzten EuroSkills 2012 in Spa/Belgien zum Europameister.

Nach seinem Hauptschulabschluss absolvierte Scheidl die landwirtschaftliche Fachschule Gießhübl, um anschließend die Lehre des Landmaschinentechnikers bei der Firma Landtechnik Wilhelm Paumann in Amstetten zu bestreiten. Bereits ein Jahr nach der Gesellenprüfung folgte der Entschluss, den Meisterkurs für Land- und Baumaschinentechnik zu besuchen und hat die Meisterprüfung bereits erfolgreich abgelegt.

Klarer Sieger vor Schweiz und Niederlande Auch wenn die Mitbewerber aus ganz Europa zu den Top-Landmaschinentechnikern gehören, konnte sich der Niederösterreicher Scheidl gegenüber Stefan Habegger aus der Schweiz (Silber) und Michel van de Loo aus den Niederlanden (Bronze) die Goldmedaille sichern.

Medaillenregen für Team Austria Mit der Goldmedaille trug Helmut Scheidl zum sensationellen Medaillenregen für das ganze Team Austria bei EuroSkills 2012 bei. Der sensationelle Erfolg: 14 x Gold, 6 x Silber und 2 x Bronze sowie 2 Medaillon of Excellence lautet das überaus hervorragende Ergebnis, über das sich das Team Austria sehr freuen darf. Das schon sehr gute Ergebnis von EuroSkills 2010 mit 20 Medaillen konnte somit noch einmal übertroffen werden!

LAUFENDE INFOS ZUM WERKVERKEHR? NÜTZEN SIE DIESES KOSTENLOSE SERVICEANGEBOT, ALS ZUSÄTZLICHE LEISTUNG IHRER INTERESSENVERTRETUNG!

Für alle WKNÖ-Mitgliedsunternehmen die keinen gewerblichen Güterverkehr ausüben und somit nicht von den Fachgruppen der Sparte Transport und Verkehr betreut werden, aber trotzdem an Informationen über dem Themenbereich WERKVERKEHR interessiert sind, bietet die WKNÖ nun die Eintragung in eine sogenannte "Werkverkehrsdatenbank" an.
Alle Infos dazu hier: http://goo.gl/It0Ee (bitte Groß/Klein Schreibung beachten)

THEMA LEHRLINGE: „ONLINERATGEBER FÜR LEHRBETRIEBE“

Dieser Online-Ratgeber gibt bestehenden und künftigen Lehrbetrieben konkrete und individualisierte Antworten auf Fragen bei der Ausbildung von Lehrlingen
Sie finden diesen auf unserer Homepage http://noe.metalltechnik.at unter „LANDMASCHINENTHEMEN“ – „Berufsnachwuchs“

THEMA FERIALPRAKTIKANTEN

Im Bereich der Landmaschinentechniker sind Ferialpraktikanten oft Schüler die aufgrund einer HTL Ausbildung ein berufliches Praktikum machen müssen und somit unter die Spezialbestimmung des Punktes 4b des Kapitel IX. des Kollektivvertrages des Eisen-u. Metallverarbeitenden Gewerbes (soweit dieser anzuwenden ist) fallen:

KV: 4b.Entlohnung für Pflichtpraktikanten Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Pkt. 1-4 für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr – ausgenommen längere Betriebspraktika auf Grund des Schulversuchs bei vierjährigen technischen Fachschulen) für das erste Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr; und für das zweite Betriebspraktikum ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehr-jahr. Der höhere Monatslohn für das zweite Betriebspraktikum gebührt auch dann, wenn das erste Betriebspraktikum bei einem anderen Betrieb absolviert wurde. Der Anspruch auf Bezahlung gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht. Sehen die Praktikums-vorschriften eine Anwesenheit im Betrieb von weniger als 38,5 Stunden pro Woche vor (z.B. vier Tage pro Woche), so gebührt der der vor-gesehenen Anwesenheitszeit entsprechende Teil des Monatslohns.

Jugendliche die nicht unter den Punkt 4b fallen und, soweit sie altersbedingt schon arbeiten dürfen, in den Ferien arbeiten möchten sind nach KV für ihre konkrete Arbeitsleistung mit allen Rechten zu entlohnen, d.h. sie werden im Regelfall in die Lohngruppen 6 oder 7 einzureihen sein, dies ist aber nach den Kriterien der Lohngruppen immer im Einzelfall zu beurteilen.

Die Kollektivverträge finden Sie unter www.metall-kv.at

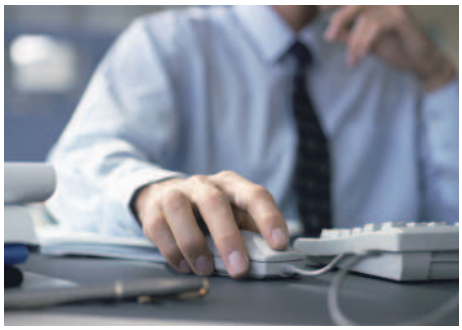

MEISTERPRÜFUNGSAKTION - RÜCKERSTATTUNG EINES DRITTELS DER GEBÜHREN FÜR MEISTERPRÜFUNGEN

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übernimmt im Falle des Bestehens der Meisterprüfung auf Antrag ein Drittel der Prüfungsgebühr.

Weitere Infos hier: http://goo.gl/kWJjE (bitte Groß/Klein Schreibung beachten)

PROBEFAHRTEN – FAHRTENBUCH UND ANERKENNUNG VON ÖSTERREICHISCHEN PROBEFAHRTKENNZEICHEN IM

den Erlass über die Anerkennung von Probefahrten im Ausland finden sie auf unserer Homepage http://noe.metalltechnik.at unter „LANDMASCHINENTHEMEN“ – „Land-u.Kfz rechtliche Themen“

LEHRLINGSWETTBEWERB MISTELBACH

am 23.4.2013 fand in den Werkstätten der LBS Mistelbach der heurige Lehrlingswettbeweb der Landmaschinentechniker NÖ statt. Die Lehrlinge zeigten hervorragende Leistungen, folgende besonders herausragende Leistungen wurden mit den ersten 3 Plätzen belohnt.

1. Markus Schreibenhuber
   Firma Höfler International GmbH aus St. Peter/Au
2. Martin Polzer
   Firma Lagerhaus Schweiggers
3. Anton Edermaier-Edermayr
   Firma Lagerhaus Aschbach-Markt